

Zeitschrift:	Schweizerische Zeitschrift für Soziologie = Revue suisse de sociologie = Swiss journal of sociology
Herausgeber:	Schweizerische Gesellschaft für Soziologie
Band:	4 (1978)
Heft:	1
Artikel:	Sicherung und Steigerung der Effektivität von Rechtsnormen : eine Aufgabe für die Soziologie?
Autor:	Gersbach, Hans-Ulrich
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-814281

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SICHERUNG UND STEIGERUNG DER EFFEKTIVITÄT VON RECHTSNORMEN - EINE AUFGABE FÜR DIE SOZIOLOGIE?*

Hans-Ulrich Gersbach

ZUSAMMENFASSUNG

Die Jurisprudenz hat im Bereich der Gesetzgebung Fragen, die sie auch an die Soziologie richtet. Dabei ist die nach den Normensystemen, welche neben dem System der Rechtsnormen bestehen. Man hofft, durch praktische Hinweise aus anderen Wissenschaften Hilfe zu erhalten für die Lösung der Probleme, die vor allem die Rechtssicherheit und die Rechtsverbindlichkeit (Verbindlichkeit von Rechtsnormen) betreffen. Durch die "Gesetzesflut" wird ja der Nutzen von rechtlichen Regelungen, besonders von immer mehr neuen Gesetzen, in Frage gestellt. Dazu kommen die Schwierigkeiten, welche den Vertrag als Instrument der Einzelregelung fragwürdig machen, so vor allem die Ungleichheit der Vertragspartner. Die Soziologie hat in verschiedenen Ansätzen gezeigt, dass das Rechtsnorm-System eines neben anderen Normensystemen sein muss. Es besteht deshalb der Wunsch, diese Normensysteme zur Lösung der angesprochenen Probleme heranzuziehen. Für die Soziologie bedeutet dies, praktische Vorschläge zu machen, wie das am besten geschehen kann. In dieser Arbeit werden Lösungsansätze skizziert, die als Anstösse zu verstehen sind.

1. Es wäre bei der Formulierung von Rechtsnormen zu berücksichtigen, dass sie auf die Unterstützung von "Basisprozessen in den Sozialstrukturen" angewiesen sind, d.h. es wäre zu prüfen, in welchen Bereichen man ein Gesetz auf schon vorhandene Einstellungen, Haltungen und Werte abstützen kann.
2. Da bei der Vermittlung von Rechtsnormen Kommunikationen und das Lernen eine Rolle spielen, wären die entsprechenden Erkenntnisse anzuwenden.

RESUME

Dans le domaine de la législation, la jurisprudence pose des questions qui relèvent finalement de la sociologie, dont celle des systèmes de normes qui existent à côté du système des normes juridiques. Pour résoudre les problèmes

*Diese Arbeit wurde angeregt durch ein Rechtssetzungsseminar, das im Winter 1976/77 und im Sommer 1977 von Juristen und Soziologen gemeinsam an der Universität Basel durchgeführt wurde.

concernant avant tout l'évidence et la validité des normes juridiques, on cherche à s'aider des indications pratiques venant d'autres sciences. En effet, l'abondance des lois met en cause l'efficacité des règlementations juridiques, surtout quand il s'agit de nouvelles lois. A cela s'ajoutent d'autres difficultés qui rendent douteux le contrat, par exemple l'inégalité des contractants. Plusieurs approches de la sociologie ont démontré que le système juridique des normes ne peut être qu'un système de normes parmi d'autres. C'est pourquoi on essaie de se servir de ces systèmes normatifs pour résoudre les problèmes évoqués. La sociologie en retient l'obligation de formuler des propositions pratiques. Le présent article ébauche des débuts de solution à ces questions. On y avance notamment l'idée qu'il serait indispensable de voir dans quels domaines une loi peut se fonder sur des attitudes, des comportements et des valeurs préexistants. Par ailleurs, étant donné que l'apprentissage et la communication ont leur part à jouer dans la transmission des normes juridiques, les connaissances qui s'y rapportent doivent être considérées.

* * * *

Bei der Formulierung von neuen Rechtsnormen stellen sich für den Rechtssetzer - hier verstanden als den Juristen, welcher zuhanden der gesetzgebenden Instanz Rechtsnormen formuliert - besondere Probleme, von denen eines näher betrachtet werden soll. Dieses Problem besteht darin, dass der Rechtssetzer bei der Formulierung von Rechtsnormen und bei der Einbettung dieser neuen Rechtsnorm in das bestehende Recht alle die Bedingungen beachten muss, welche eine möglichst hohe Effektivität (1) der Rechtsnorm garantieren.

Eine hohe Effektivität der Rechtsnorm, d.h. also das möglichst vollständige Einhalten einer Norm in allen entsprechenden Situationen, dient einem übergeordneten Ziel, dem der Rechtssicherheit. Dabei soll vorausgesetzt werden, dass dem Begriff der Rechtssicherheit das folgende entspricht: "Das soziale Zusammenleben von Menschen erheischt eine gewisse Berechenbarkeit des Verhaltens in gewissen typischen Situationen." (2) Aus dieser Sicht erscheint die Existenz einer Rechtssicherheit gerechtfertigt und notwendig. Es soll deshalb hier nicht weiter darüber reflektiert werden, ob es legitim ist, die Rechtssicherheit als

einen eigenen Wert zu postulieren. Damit wird auch nicht weiter geprüft, ob eine hohe Effektivität von Rechtsnormen einem bestimmten legitimen Bedürfnis entspricht, wie auch nicht untersucht werden soll, ob und wie Rechtsnormen legitimiert werden, obwohl bestimmte Aspekte der Legitimation und der Legitimität von Rechtsnormen entscheidende Bedeutung für die Effektivität derselben haben können.

Damit lässt sich die Fragestellung der vorliegenden Arbeit formulieren: Welche Bedingungen muss der Rechtssetzer beachten, damit die von ihm formulierten Rechtsnormen eine möglichst hohe Effektivität erreichen, und was kann die Soziologie zur Sicherung und Erhöhung der Effektivität von Rechtsnormen bei der Formulierung und Einbettung von neuen Rechtsnormen in das bestehende Recht beitragen?

1. UEBER DIE BEDINGUNGEN DER EFFEKTIVITAET VON RECHTSNORMEN

Zu den Bedingungen der Effektivität von Rechtsnormen gehören aus juristischer Sicht:

"... eine klare, einfache, verständliche Sprache;
 eine einheitliche Verwendung allgemeiner Begriffe;
 eine sinnvolle, folgerichtige, chronologisch richtige,
 ausgewogene Systematik;
 eine angemessene, allgemeinzugängliche, staatliche
 Publikation." (3)

So verständlich es ist, die Einhaltung vor allem der ersten beiden Bedingungen zu verlangen, so problematisch erweist sich offenbar die Konkretisierung. Nicht nur ist unklar, was unter einer einfachen, klaren und verständlichen Sprache zu verstehen ist, es wird auch eingeräumt und für sinnvoll gehalten, von der ersten der beiden Bedingungen abzuweichen: Vom allgemeinen Sprachgebrauch kann beispielsweise abgewichen werden, "wo es entweder um der generalisierenden Vereinfachung willen notwendig ist, oder wegen der Regelungsmaterie, weil diese ohnehin nur mit einer spezifischen Fachsprache erfasst werden kann ..." (4). Es wird darüberhinaus für richtig gehalten, die spezifischen Fachausdrücke aus der juristischen Sprache zu verwenden, nicht nur, weil dies der Vereinfachung dient, sondern auch die Chance besteht, dass diese Fachausdrücke in die allgemeine Sprache integriert werden können. Dass der Gesetzgeber (und wohl auch der dahinter stehende formulierende Jurist als Rechtssetzer) "oft beflossen ist, ..., Sätze ohne ersichtlichen Zweck anders aufzubauen und zu formulieren, als es der unbefangene Laie täte, ..." (5), ist als Hinweis zu nehmen, dass die Abgrenzung der zulässigen Abweichung von der 'Normalsprache' in der Praxis nicht so einfach und klar ist.

Ebenso ist die einheitliche Verwendung allgemeiner Begriffe als Postulat nicht unproblematisch. Abgesehen davon, dass es selbst für die Gesamtheit der Kodifikationen nicht möglich ist, die juristisch-technischen Begriffe wie beispielsweise den Vorsatz und die Fahrlässigkeit (im Strafgesetz und im Zivilgesetz) mit dem gleichen Bedeutungsinhalt zu verwenden (6), stellt die unterschiedliche Konnotation gleicher Begriffe ein Hindernis dar auf dem Weg zur Effektivität von Rechtsnormen, weil die Verwendung einheitlicher und allgemein verwendeter Begriffe in Frage gestellt ist.

Der Systematik wird, bezogen auf die Effektivität von Rechtsnormen, eine bestimmte Funktion zugewiesen: "Die Grundfunktion des Systems beruht in der Erleichterung der Gedanken-speicherung und der Gedankenvermittlung durch Rationalisierung." (7) "Der systematische Ort eines Rechtssatzes kann dessen faktische Wirksamkeit erhöhen oder auch beeinträchtigen, nicht nur, weil von ihm die Auffindbarkeit und Erkennbarkeit der Norm abhängen kann, sondern weil der Zugang zum allgemeinen Rechtsbewusstsein und dessen Beeinflussung vom systematischen Zusammenhang und rechtlichen Kontext bestimmt werden, in welchem die Norm sich befindet. Schon der Ausdruck 'Nebengesetz' lässt auf die Tatsache schliessen, dass zumindest im Bewusstsein der Juristen die darunter eingeordneten Normen eine weniger zentrale Stellung einnehmen als die in den Hauptkodifikationen enthaltenen Rechtssätze." (8)

Die letzte der vier aufgeführten Bedingungen bezieht sich einmal auf die formale Effektivität (9), die hier vorderhand ausser Betracht bleiben kann, zum anderen aber auf die Bekanntheit einer Rechtsnorm. Es erscheint klar, dass eine Rechtsnorm bekannt sein muss, bevor sie bewusst nicht eingehalten werden kann. Aus diesem Grund muss geprüft werden, was eine angemessene Veröffentlichung ist, und welches die Eigenschaften der allgemeinzugänglichen Publikation sind. Wenn die Effektivität von Rechtsnormen gesteigert werden kann durch eine möglichst weite Verbreitung und damit Erhöhung der Kenntnis über diese Norm, dann muss der Rechtssetzer tatsächlich darauf drängen, dass neben der offiziellen Publikation alle Möglichkeiten der Massenmedien und der Massenkommunikation eingesetzt werden (10). Auf die Folgen einer solchen Rechtsnormverbreitung soll noch in einem anderen Zusammenhang eingegangen werden.

Weitere Bedingungen, welche die Effektivität von Rechtsnormen steigern und unterstützen, sind überall dort gegeben, wo die Rechtssicherheit generell gestützt wird. Dabei wird vorausgesetzt, dass die Rechtssicherheit der Ausdruck für ein hohes Mass von Verbindlichkeit der Rechtsnormen ist (11).

Die Rechtssicherheit und damit auch die Effektivität von Rechtsnormen hängt, neben den vier oben aufgeführten rechts-technischen Bedingungen, auch von den folgenden ab:

Die Rechtsnorm muss eine gewisse Beständigkeit haben ("Der Erlass muss auf eine gewisse (in den Einzelfällen sicher stark varierende) Beständigkeit angelegt sein.") (12). Diese Beständigkeit darf auch nicht dadurch gefährdet werden, dass durch die Reflexionen des Richters zu einem bestimmten Fall Unklarheit entsteht über den konkreten Inhalt der in Frage stehenden Rechtsnorm (13). Allgemein hiesse das: "Sind die Gesetze unklar, verwickelt, in schneller Folge wechselnd, die Befugnisse der Verwaltungsorgane nicht klar umschrieben, die Praxis der Gerichte wechselnd, befindet sich mich in Orientierungsunsicherheit: Ich weiß nicht, mit welchem Gebaren ich in die soziale Risikozone gerate." (14) Nach Th. Geiger wirkt sich diese Orientierungsunsicherheit auf die Rechtssicherheit aus und verringert sie. Nach Auffassung Geigers setzt sich die Rechtssicherheit aus der Ordnungsgewissheit und der Ordnungszuversicht zusammen. Die beiden Teile der Rechtssicherheit, von denen Th. Geiger spricht, beziehen sich einerseits auf die Gewissheit, den Inhalt von Normen zu kennen (Ordnungsgewissheit), und andererseits auf die Gewissheit, dass bei Normbrüchen eine Sanktion erfolgt (Ordnungszuversicht) (15). So erweist sich das Vorhandensein von verschiedenen Gesetzen, die zum Teil sogar widersprüchlich angelegt sind, und aus denen die Behörden beliebig für die Anwendung auswählen können, als sehr gefährlich für die Effektivität von Rechtsnormen (16), weil dadurch die Rechtssicherheit gefährdet wird.

Zu den vier als rechts-technisch verstandenen Bedingungen der Effektivität von Rechtsnormen kommen also weitere hinzu:

- Die Rechtsnorm muss zeitlich optimal angelegt sein. Dazu muss ein Mittel gefunden werden, diese optimale Zeitspanne zu bestimmen.
- Die Formulierung der Rechtsnorm muss so gewählt werden, dass die Interpretation über deren Inhalt relativ eng begrenzt bleibt. Gesucht ist ein Mittel, in der Formulierung auch die Interpretationsmöglichkeit optimal zu bestimmen.
- Die Rechtsnorm darf nicht konkurrierende Entscheidungszustände zulassen oder produzieren. Dazu braucht es ein Mittel, mit dem man zuverlässig die bereits geregelten Zustände erfassen und so die Überschneidungen ausschalten kann.

2. DIE ZUNEHMENDE ZAHL VON RECHTSNORMEN ALS EINFLUSSFAKTOR DER EFFEKTIVITÄT VON RECHTSNORMEN

Eine letzte Bedingung der Effektivität von Rechtsnormen, die hier skizziert werden soll, bezieht sich auf die Menge der Rechtsnormen. Insofern greift sie über den vom Rechtssetzer gestimmten Spielraum hinaus, macht aber die Problemlage des Rechtssetzers noch deutlicher.

Es geht dabei um die zunehmende Zahl von Rechtsnormen, die als Gesetze und Verordnungen eine Vielzahl von Zuständen und Situationen regeln und erfassen sollen. Dass moderne Industrienationen zunehmend regelungsbedürftige Zustände produzieren, wird ausgedrückt durch die Stichworte "Informationskrise" und "Gesetzesflut" (17). Es wird ein Zusammenhang zwischen der Menge der Rechtsnormen, der Kenntnis über diese Rechtsnormen und dem Einhalten dieser Normen angenommen. Der Zusammenhang ist wie folgt zu sehen: Von der grossen Zahl der Rechtsnormen ist nur ein kleiner Teil dem Bürger allgemein bekannt, deshalb wird er, mit der zunehmenden Zahl von Normen, häufiger ihm unbekannte Normen nicht einhalten, was die Effektivität von Rechtsnormen allgemein gefährdet. K. Tiedemann weist darauf hin, dass in der EWG bis 1974 rund 15'000 Verordnungen ausgearbeitet und erlassen worden sind (18). Es ist ihm sicher zuzustimmen, dass allein diese grosse Zahl von Verordnungen Einfluss hat auf die Verbindlichkeit dieser Rechtsnormen, ganz abgesehen davon, ob diese Verordnungen bewusst oder aus Mangel an Unrechtsbewusstsein nicht eingehalten werden. Der Bürger gerät darüberhinaus aber auch in Gefahr, durch die Nichtkenntnis von spezifischen Rechtsnormen materiell geschädigt zu werden (19). Diese Nichtkenntnis wird gewiss grösser, je mehr Rechtsnormen bestehen. Auch deshalb ist der Bürger auf sogenannte "Rechtsvermittler" angewiesen, was sich auf die Einhaltung und damit auf die Effektivität von Rechtsnormen ungünstig auswirken kann (20).

Mit der grossen und zunehmenden Zahl von Rechtsnormen ist ein weiterer Faktor verbunden, der sich auf die Effektivität von Rechtsnormen ungünstig auswirkt. Potentiell nimmt die notwendige Kontrolle der Einhaltung von Rechtsnormen zu, solange die Zahl der Rechtsnormen ansteigt. Wenn man annimmt, dass die Einhaltung von Rechtsnormen auch von deren Kontrolle und von der Entdeckungschance bei der Nichteinhaltung abhängig ist, so wird klar, dass ein immenser Apparat der Kontrolle aufgebaut werden müsste, um beispielsweise die Durchsetzung der oben genannten EWG-Verordnungen zu überwachen (21). Selbst wenn man dem Nichtwissen eine Präventivwirkung zuschreibt, besteht die Notwendigkeit, Normen effektiv zu erhalten durch eine entsprechende Kontrolle (22). Die grosse Zahl der Rechtsnormen und die schiere Unmöglichkeit, deren Einhaltung kontrollieren zu

können und damit die Rechtssicherheit zu gewährleisten, lässt die Frage berechtigt erscheinen, ob man nicht besser auf das Einsetzen von Rechtsnormen verzichtet und die Regelung der Situationen anderen Mechanismen überlässt. Allerdings müsste klar gelegt werden, wie diese Mechanismen aussehen und inwieweit sie überhaupt zur Regelung herangezogen werden dürften. Für den Rechtssetzer dürfte es viel einfacher sein, die rechts-technischen Bedingungen bei der Formulierung von Rechtsnormen einzuhalten als auf die grosse Zahl von Regelungen Einfluss zu nehmen, umso mehr, als die grosse Zahl der Normen auch ein rechtspolitisches Problem ist (23).

Die Zahl der Rechtsnormen und ihr Anwachsen wird noch durch ein anderes Problem beeinflusst. Der Vertrag als ein Mittel der 'privaten' Regelung wäre im Grunde geeignet, die Zahl der Rechtsnormen abzubauen. Die Rechtsnormen wären dabei nur ein Gerüst, die gegenseitige Uebereinkunft müsste sich innerhalb dieses Gerüstes frei bewegen. Auf diese Art könnte erreicht werden, dass eine Vielzahl von Regelungen privatrechtlich gesteuert werden. Man beginnt aber zu erkennen, dass der Vertrag als Mittel der Uebereinkunft nicht mehr so angewendet werden kann, wie das rechtstheoretisch vorausgesetzt wird. Man spricht von einer "Krise des Vertrags" (24), die ihren Ausdruck findet in der zunehmenden Regelungsunfähigkeit des Vertrages. So hat man entdeckt, dass es einen schwächeren Vertragspartner gibt (25). Das Obligationenrecht führt zum Beispiel gegen 80 einzelne Gesetzes-Artikel über den Arbeitsvertrag auf, von denen auf keinen Fall zu Ungunsten des Arbeitnehmers abgewichen werden darf (26). Diese Artikel greifen materiell in die Dispositionsfreiheit der Vertragspartner ein, sie wirken also nicht im nachhinein, sondern bestimmen von vornherein inhaltliche Teile des Vertrages. Die Idee von der gegenseitigen, übereinstimmenden Willensäußerung wird damit tangiert (27), wie auch die Idee vom "freien Vertrag", der die Existenz eines Menschen bestimmt und sichert (28).

Damit will man natürlich verhindern, dass Verträge möglich werden, wie sie Engels beschrieben hat (29). Auch in anderen Bereichen ist die Krise des Vertrages erkennbar. So sind im Mietrecht Vorschriften erlassen worden, die sogar dem Rechtsgrundsatz widersprechen, dass geschlossene Verträge erst einmal einzuhalten sind, bevor sie auflösbar, oder wie im vorliegenden Fall, anfechtbar sind (*pacta sunt servanda*) (30). Die Gleichheit der Vertragspartner erweist sich in diesen Fällen als Fiktion, indem man zum Schutz des schwächeren Partners spezielle Rechtsnormen formuliert.

Die an sich notwendige Kritik am Vertrag unterstützt auch aus anderen Gründen die unerwünschte Zunahme von Rechtsnormen. Wenn viele der bislang als Vertragsverhältnisse verstandenen Regelungen als eigentliche Rechtsnorm(-Verhältnisse) aufgedeckt und ausgewiesen werden, wie das bei Meyer-Cording im Beispiel der Tarifverträge getan wird (31), so müssen diese Rechtsnormen wie alle übrigen Rechtsnormen einer Kontrolle zugeführt werden. Vordergründig betrachtet wirkt sich die Schwäche des Vertrags und die Kritik an ihm ungünstig auf die Situation der Effektivität von Rechtsnormen aus. Mit dem Ansatz von Meyer-Cording, alle die Normen als Rechtsnormen zu verstehen, welche "den Gruppen und Institutionen als dauerhafte Strukturelemente" dienen (32), wird allerdings ein weiteres Problem aufgeworfen.

Dabei geht es um die Frage, wieviel die Abgrenzung von Normkategorien zur Lösung beitragen kann: Nämlich die Effektivität von Rechtsnormen zu steigern oder zu erhalten. Wenn es gelingt, durch eine sinnvolle Abgrenzung der verschiedenen Normkategorien die Zahl der Rechtsnormen zu senken, dann wäre in einem Bereich für die Effektivität der Rechtsnormen ein positiver Beitrag geleistet. Allerdings müsste gewährleistet sein, dass die Verbindlichkeit der Normen in den neu gefundenen und anwendbaren Kategorien nicht schlechter wird, als sie bei der jetzigen Kategorie der Rechtsnormen ist.

Abgesehen davon, dass die Kategorie der Rechtsnormen ihrerseits differenzierbar ist (33), darf als gesichert angenommen werden, dass neben den Rechtsnormen weitere Normsysteme vorhanden sind, die wirksam die Regelung von Situationen mit dem entsprechenden Verhalten übernehmen (34). Dieser Sachverhalt ist im übrigen einleuchtend, wenn man sich das folgende klar macht:

Wenn die Rechtsnormen den gesamten Bereich des Verhaltens steuern müssten, dann gäbe es nicht nur eine 'Eier-Ordnung', wo der Rang der Rechtsnorm schon zu hoch gegriffen scheint, sondern auch eine, pointiert ausgedrückt, 'Gruss-und-Kuss-Ordnung' in vergleichbarem Rang, den 'Knigge' als Rechtsnorm etwa (35). Damit wird klar, dass die Lösung des Problems, die Verminderung der Menge von Rechtsnormen und damit die Erhöhung der Effektivität, nicht allein dadurch erreicht werden kann, dass die Kategorien der Normensysteme neu gebildet und aufgeteilt werden. Vielmehr muss man versuchen, einerseits die Menge der Rechtsnormen zu verkleinern, indem man die anderen bestehenden Normensysteme zu Gunsten der Regelungsbereiche des Rechts nutzbar macht, andererseits aber alle die Bedingungen verbessert, welche die nach wie vor notwendigen Rechtsnormen in ihrer Effektivität unterstützen.

3. EINIGE HINWEISE AUF DIE BEDEUTUNG DER SOZIALNORMEN

Wenn, wie oben ausgeführt, in Erwägung gezogen wird, an Stelle von Rechtsnorm-Systemen andere Normsysteme zu verwenden, so muss zunächst geklärt werden, inwiefern diese Sozialnorm-Systeme (wenn es davon mehrere gibt) für das vorliegende Problem: Steigerung und Erhaltung der Effektivität von Rechtsnormen, wichtig sind. In diesem Abschnitt geht es in erster Linie darum, solche Hinweise zu liefern.

- a) Ein erster Hinweis ist darin zu sehen, dass neben dem Recht eigentliche Basisprozesse in Sozialstrukturen bestehen, die nicht blosse 'Nebenordnungen' sind, sondern eher Ergänzungen und Voraussetzungen für das Funktionieren von Rechtsnormen (und damit bestimmt für deren Effektivität). Die Existenz solcher Basisprozesse kann augenscheinlich gemacht werden: Formal gleiche Verfassungsstrukturen (wie im Falle der westeuropäischen Staaten) werden unterschiedlich ausfüllt. Diese Unterschiede in der Konkretisierung der auf der Verfassungsstufe ausgebildeten und von diesen wiederum abgeleiteten Rechtsnormen sind auf latent wirkende "Prozesse" (36) zurückzuführen. In verschiedenen "sozialen Räumen", die weder durch Rechtsnormen noch durch die über ihnen stehenden Verfassungsnormen abgedeckt sind (37), wirken Prozesse, die weit mehr als Sozialnormen sind: Sie umfassen auch die Motivationen, Einstellungen und Erwartungen der Individuen (38). Es ist im weitesten Sinne der "Stil des sozio-politischen Verhaltens von Individuen und Gruppen innerhalb einer politischen Gemeinschaft ..." gemeint (39). Rechtsnormen bedürfen, wenn sie effektiv sein sollen, einer weiteren Form der Unterstützung innerhalb dieser Prozesse; es genügt nicht, sich auf die schriftliche Fixierung zu verlassen. Dies auch deshalb nicht, weil neben den Rechtsnormen - wegen der in den Basisprozessen enthaltenen Regelungen - andere, mitunter stärker wirksame Normen bestehen (40). Das bedeutet aber, dass einerseits Differenzen zwischen den Rechtsnormen und den Regelungen in den Basisprozessen bestehen können, andererseits auch Übereinstimmungen. So ist denkbar, dass es nicht nur die Differenz zwischen den Rechtsnormen und der entsprechenden Realisierung gibt (etwa dort, wo ein Arbeitgeber vertraglich den Arbeitnehmern die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft verbietet oder ihnen vorschreibt, dass sie ihre Lebensmittel beim Arbeitgeber einkaufen müssen, was eigentlich eine 'unsittliche' Vertragsbestimmung wäre), sondern auch die Differenz, wenn die Rechtsnorm überhaupt im Widerspruch steht mit der entsprechenden Regelung der Basisprozesse. Andererseits können Basisprozesse und die entsprechenden Sozialnormen verantwortlich gemacht werden für interessante Erscheinungen: Wenn die Zahlungsmoral der schweizerischen Steuerzahler auch von behördlicher Seite als gut bezeichnet wird, dann ist dies gewiss nur zum

kleinsten Teil auf die Sanktionsmöglichkeiten der Justiz zurückzuführen. Abgesehen davon, ob die Selbsttaxation immer zutreffend vorgenommen wird, käme es zu ernsthaften Schwierigkeiten, wenn sich der grösste Teil der Steuerzahler zum Bezahlen zwingen liesse. Dass dies nicht geschieht, obwohl bestimmt "Betrügereien" vorkommen mögen, ist ein Hinweis auf die Bedeutung von Einstellungen und Sozialnormen in den Basisprozessen. Im Grunde muss man dankbar sein, dass dem so ist, denn die Sanktionsorganisation müsste erheblich vergrössert werden, wenn sich jeder zum Zahlen zwingen liesse. Beim Steuerzahler ist die Situation insfern komplizierter, als auch andere Faktoren eine Rolle spielen können: Gegenüber den Behörden ist der Steuerzahler im Nachteil, schon wegen des Informationsvorsprungs der Behörden. Weiter: Es ist einfacher, das vorgeschriebene Prozedere zu verfolgen, als die eigene, abweichende Interpretation der Lage durchzusetzen. Ausserdem ist die Möglichkeit des Ausweichens für jene sehr beschränkt, welche den Lohnausweis als unselbstständig Erwerbende abgeben müssen. Gerade in diesem Bereich wäre zu prüfen, ob es nicht zu einer Verstärkung der entsprechenden geltenden Sozialnorm kommen könnte, wenn die Gratifikationsmöglichkeit über einen 'Lohnausweisabzug' ausgebaut würde (wie das in einigen Kantonen der Schweiz schon geschieht). Die Bedeutung der Basisprozesse und der in ihnen enthaltenen Regelungen sticht überall dort besonders hervor, wo eine wirksame Kontrolle der (möglicherweise eingesetzten) Rechtsnormen gar nicht durchführbar ist (41). Wenn also Rechtsnormen in ihrer Effektivität auch durch die Existenz von Sozialnormen und den Regelungen in den Basisprozessen beeinflusst werden, dann wäre es klug, sich bei der Formulierung von neuen Rechtsnormen dieser Basisprozesse zu bedienen, oder wenigstens dafür zu sorgen, dass keine kontraproduktiven Effekte entstehen. Methodische Ansätze dazu gibt es, die auch schon angewendet worden sind (42).

- b) Für die Effektivität von Rechtsnormen ist nicht nur das Problem der Basisprozesse entscheidend, wie es oben dargelegt wurde, sondern auch die erfolgreiche Vermittlung. Die Stichworte "Informationskrise" und "Rechtsvermittler" (43) rufen sofort den mehrstufigen Kommunikationsprozess in Erinnerung. Rechtsnormen müssen, wenn sie als Verhaltenssteuerung wirksam werden sollen, erkannt und aufgenommen werden.

Normsender und Normempfänger müssen über das gleiche oder wenigstens teilweise übereinstimmende "Repertoire" von Vorstellungen, Kenntnissen etc. verfügen (44). Dass diese Bedingung nur in besonderen Fällen erfüllt ist, hat man auch in der Jurisprudenz erkannt, ohne indessen entsprechende Schlüsse zu ziehen. So meint Noll etwa, dass es in bestimmten Fällen gar nicht nötig sei, dass der Normadressat

die Norm kennt. Dieser müsse nur wissen, zu welchem Normvermittler er gehen müsse (45). Realistischer ist hingegen die Erkenntnis, dass unter bestimmten Umständen eine "Normlernpflicht" statuiert werden muss (46). Man will also gar nicht alle Rechtsnormen an den 'Adressaten' (der doch wohl zu spezifizieren wäre) vermitteln, andererseits können sie auch nicht vermittelt werden (47). Dazu kommen weitere Erwägungen, welche die erfolgreiche Kommunikation in Frage stellen: Rechtsnormen sind Mitteilungen in "digitaler" Form, die zum Teil (wenn nicht ausschliesslich) Analogien beschreiben und "analoge" Zustände steuern sollen. Dabei werden, in der Umsetzung von der einen zur anderen Mitteilungsform Fehler möglich und wahrscheinlich (48). D. Horn verweist auf einen solchen Sachverhalt (49). Der Begriff 'Eigentum' wird als juristischer Begriff offensichtlich anders verwendet als im täglichen Umgang mit der "dinglichen Umwelt". Eine Schwierigkeit gleicher Art liegt vor, wenn der Jurist dem gutgläubigen Erwerber das gestohlene Gut zuerkennt und dem Voreigentümer die Sache vorenthalten muss, obwohl dieser offenbar in seinem "natürlichen Rechtsgefühl" etwas anderes erwartet (50).

Die aufgeführten Beispiele können als Hinweis dafür dienen, dass Rechtsnormen nicht erfolgreich oder unvollständig vermittelt werden. Inwieweit eine auf spezielle Kanäle verwiesene Vermittlung von Rechtsnormen in der Lage ist, die Effektivität von Rechtsnormen zu gefährden, kann hier nicht entschieden werden. Die Vermutung ist jedoch berechtigt, dass jedes Klagen über die Ineffektivität von Rechtsnormen sinnlos ist, solange man sich nicht um eine vollständige und erfolgreiche Vermittlung bemüht. Der "Rechtsvermittler" ist allenfalls eine Notlösung, eine Bestätigung dafür, dass Rechtsnormen ganz und gar nicht als ständige und auf die entsprechenden Situationen zugeschnittenen Regelungen benützbar sind und benützt werden. Damit werden wiederum die anderen benützten Regelungen in den Vordergrund gerückt, was im vorliegenden Fall ja wohl nur Regelungen der Basisprozesse sein können.

- c) Ob es möglich ist, durch ein Stufensystem von Normen und regelungsfähigen Teilen der Basisprozesse, in Verbindung mit den Rechtsnormen, neue Erkenntnisse zu gewinnen, soll geprüft werden. Dabei steht einmal die Erkenntnis im Vordergrund, dass Rechtsnormen in ihrer Effektivität nicht nur durch rechts-technische Faktoren eingeschränkt werden können, sondern auch durch die grosse Zahl in ihrer Wirkung in Frage gestellt werden. Da eine erfolgreiche Vermittlung von Rechtsnormen in ihrer Gesamtheit kaum **zu realisieren** ist, ist schon deswegen eine Ueberprüfung der Funktion von Rechtsnormen nötig. Darüberhinaus kann angenommen werden, dass nicht alle als Rechtsnormen ausgebildeten Verhaltensregelungen 'unbekannt' sind. Eine ganze Reihe von ihnen

sind in einer "analogen" (bildhaften) Art über die Sozialisationsprozesse internalisiert worden, so dass 'Parallelitäten' (51) von Sozialnormen und Rechtsnormen entstehen (52). Wenn man versucht, diese in einigen Fällen widersprechenden Erkenntnisse in einem Stufensystem darzustellen, so kann das am besten in der folgenden Art geschehen:

- | | |
|---|---|
| Rechtsnormen: | werden zur allgemeinen Verhaltenssteuerung verwendet, obwohl sie nur zum kleinsten Teil internalisiert sind. Wenn sie angewendet werden, dienen sie als letzte 'Instanz' der Konfliktregelung. Sie sind schriftlich fixiert und werden deshalb ohne Sanktion erkennbar. Neben den Rechtsnormen vom Typ der 'allgemeinen Regelung' gibt es 'spezialisierte' Rechtsnormen, die nur für kleine Bereiche vorgesehen sind und entsprechend 'unbekannt' sind. |
| Sozialnormen: | sind die ständig wirksamen Regelungen; sie werden in 'Gruppen' 'segmentär' angewendet. Sie sind internalisiert und als Analogien zur ständigen Konfliktregelung ausgebildet. |
| individuelle Einstellungen und Werte (Haltungen): | sind einerseits spezialisiert, haben aber in einigen Teilen allgemeinen Charakter und sind vollständig internalisiert. Als 'Grundmuster' der Verhaltensregelung verbinden sie im Individuum die Sozialnormen und die Rechtsnormen. |

Für das Individuum steht im Prinzip ein Set von Verhaltensregelungen zur Verfügung, das sowohl Sozialnormen als auch Rechtsnormen enthält. Die Werte, Einstellungen und Attitüden des Individuums liefern aber ihrerseits Grundlagen zu diesem Set. Sie stellen die den Normen übergeordneten Werte dar, nach denen die dynamisierten Handlungsanweisungen gebildet werden.

Im täglichen Gebrauch sind die Sozialnormen die erste Stufe, nach denen sich das Verhalten richtet. Daneben können auch 'Parallel-Normen' von Rechtsnormen wirksam werden, d.h. es werden Handlungsanweisungen befolgt, die im wesentlichen in Form von Rechtsnormen schriftlich fixiert sind. Entscheidend für die Anwendung von 'Parallel-Normen' in dieser ersten Stufe ist, ob entsprechende Vermittlungsprozesse erfolgreich die Internalisierung gewährleistet haben. In einer zweiten Stufe werden die Rechtsnormen ausschließlich angewendet. Damit steigt die Wahrscheinlichkeit, dass Handlungsanweisungen als relevant angesehen werden, die nicht im Set des Individuums vorhanden sind, weil sie entweder nicht internalisiert, noch zu einem späteren Zeitpunkt

als dem primären oder sekundären Sozialisationsprozess vermittelt worden sind. Eine Ausnahme bilden die spezialisierten Rechtsnormen, soweit sie durch das Individuum im Set der Handlungsanweisungen integriert worden sind. Dies trifft für die Rechtsnormen zu, welche beispielsweise für die Berufsarbeit benötigt werden (so die Vorschriften des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins, die Vorschriften des 'Dampfkesselvereins' oder das Strassenverkehrsge- setz, soweit es die Konstruktionsmerkmale und -bedingungen von Automobilen betrifft). Diese nicht allgemein bekannten Rechtsnormen werden so zur Ausstattung des spezifischen Rollenträgers benutzt und gehören zum Set der Handlungs- anweisungen. Sie werden damit aber nicht automatisch zu Sozialnormen, denn nur ein bestimmter Teil aller Individuen kann und muss diese speziellen Rechtsnormen in ihr Set aufnehmen.

Insofern ist beispielsweise der Anwalt oder Advokat als Rollenträger mit einem spezifisch auf die Gesamtheit der relevanten Rechtsnormen ausgerichteten Set von spezialisierten Rechtsnormen ausgestattet, seine Funktion als 'Rechtsvermittler' setzt eine gewisse Kenntnis aller Rechtsnormen (oder des entsprechenden 'handlings' dieser Rechtsnormen) voraus.

Das Stufenmodell kann nur zeigen, dass im Individuum die dort 'abgespeicherten' Handlungsanweisungen wichtig sind. Was nicht geleistet werden kann, ist zum Beispiel die Reduktion der Menge der Rechtsnormen. Dies ist auch deshalb nicht möglich, weil der entscheidende Anteil der 'neuen' Rechtsnormen spezialisierte Rechtsnormen sind, und somit nur für spezifische Rollenträger relevant werden. Andererseits macht das Stufenmodell aufmerksam auf die Aufgaben, die der Soziologie zugewiesen werden können und die sich zu Gunsten der Effektivität von Rechtsnormen auswirken.

4. DIE AUFGABEN FÜR DIE SOZIOLOGIE

Wenn die Erhaltung und Steigerung der Effektivität von Rechtsnormen für relevant und sinnvoll gehalten wird, wie das hier vorausgesetzt wird, dann lassen sich für die Soziologie zwei Aufgabenbereiche herausschälen:

- a) Ein erster Bereich betrifft die Hilfe beim Rechtssetzungs- prozess und ist enger gefasst als der zweite.

Im ersten Bereich sind die folgenden Teilaufgaben zu lösen:

- Mithilfe bei der Formulierung von Gesetzestexten:

Die Soziologie kann, mit den Methoden der empirischen Sozialforschung und in Verbindung mit den Sprachwissenschaften

Hinweise liefern über die optimalen Verwendungsmöglichkeiten von Sprachelementen. Mit Hilfe von Testreihen müssen zudem alle kritischen Fälle von ungünstigen und widersprüchlichen Konnotationen von Begriffen, die bestehen oder neu entstehen, aufgefunden werden. Damit kann sichergestellt werden, dass die Rechtssetzer keine fehlerproduzierenden Begriffe in den Formulierungen von Gesetzen und Erlassen verwenden.

- Die Vermittlung von Rechtsnormen:

Ganz entscheidend für die Effektivität von Rechtsnormen ist deren erfolgreiche Vermittlung. Die Soziologie kann für diese Aufgabe nicht nur die Erkenntnisse der Massenkommunikation, sondern auch die der Lerntheorie verwenden und für die spezifische Aufgabe adaptieren.

- Die optimale Zeitdauer von Rechtsnormen:

Diese Teilaufgabe ist schwieriger als die beiden ersten. Die Soziologie muss ein Forschungsprogramm entwickeln, das einerseits Auskunft gibt über die Einschätzung der verschiedenen Rechtsnormen nach ihrer Wichtigkeit, andererseits aber auch klärt, ob ein Zusammenhang besteht zwischen dem Inhalt der Rechtsnormen und der ihr zugeschriebenen Bedeutung. Die Ergebnisse sind wiederum zu testen auf die Abhängigkeiten zwischen Bedeutung und Inhalt der Rechtsnorm und adressatenspezifischen Vorstellungen über die optimale Zeitdauer. Mit den Ergebnissen sollte sich annäherungsweise eine optimale Zeitdauer von Rechtsnormen ermitteln lassen.

- b) Der zweite Aufgabenkreis ist weiter gefasst und umschliesst das folgende:

Wie können welche Technologien entwickelt und eingesetzt werden, damit das Gesamtsystem von Rechtsnormen quantitativ und qualitativ entlastet werden kann?

Dabei ist zu prüfen, ob eine zahlenmässige Entlastung der Gesamtmenge von Rechtsnormen durch eine Verlagerung auf Sozialnorm-Systeme möglich ist, welche Effekte eine solche Verlagerung hat und ob damit die Effektivität von Rechtsnormen gesteigert werden kann.

Die beiden Aufgabenkreise dienen mit ihren Lösungen einem gemeinsamen Ziel. Dieses besteht im weitesten Sinn darin, die in Frage gestellte Rechtssicherheit zu festigen. Die Soziologie kann mit ihren spezifischen Erkenntnissen und Methoden beitragen, dieses Ziel zu erreichen.

Hans-Ulrich Gersbach
 BNM Planconsult
 Peter-Merian-Strasse 34
 4002 Basel

ANMERKUNGEN

1. Die Effektivität der Rechtsnorm wird hier verstanden als die Häufigkeit, mit der auf eine Situation mit der entsprechenden Norm (und den in ihr enthaltenen Handlungsanweisungen) reagiert wird. Die Effektivität kann ausgedrückt werden als die Effektivitätsquote: Das ist die Anzahl der Fälle, bei denen normkonform reagiert wird im Verhältnis zu der Anzahl der Fälle, in denen nicht normkonform reagiert wird. Die faktische Verbindlichkeit ergibt sich als Quotient der Effektivitätsquote und der gesamten Anzahl der Situationen, in denen normkonform hätte gehandelt werden müssen.
Vgl. dazu: Th. Geiger, Vorstudien zu einer Soziologie des Rechts, Neuwied Berlin, 1964, 3. Auflage, 1970, S.71f.
2. Th. Geiger, op.cit., S.118.
3. R.J. Schweizer, Allgemeine Gesetzgebungsgragen aus der Sicht der Praxis, vervielfältigtes Referat des Rechtssetzungsseminars, S.9. Aehnlich: P. Noll, Gesetzgebungslehre, Reinbek bei Hamburg, 1973, S.259, 202ff, 261 und S.195ff.
4. P. Noll, op.cit. S.259.
5. P. Noll, op.cit. S.259f.
6. P. Noll, op.cit. S.261f.
7. P. Noll, op.cit. S.205.
8. P. Noll, op.cit. S.205. Aehnlich: U. Meyer-Cording, Die Rechtsnormen, Tübingen, 1971, S.17.
9. Vgl: A.O. Germann, Grundlagen der Rechtswissenschaft, Bern, (1968), 3. Auflage 1975, S.57f, S.63f.
10. P. Noll, op.cit. S.197ff.
11. Vgl. Anm. 1 (Th. Geiger, op.cit S.71f).
12. R.J. Schweizer, op.cit. S.9.
13. P. Noll, op.cit. S.18f.
14. Th. Geiger, op.cit. S.103
15. Th. Geiger, op.cit. S.102f.
16. P. Noll, op.cit. S.219, 220 und S.231.
17. Vgl. P. Noll, op.cit. S.164ff, besonders S.165, Fussnote 3 und S.190. U. Meyer-Cording, op.cit. S.150ff.
18. K. Tiedemann, Subventionskriminalität in der Bundesrepublik, Reinbek bei Hamburg, 1974, S.367.
19. So S. Simitis, zitiert bei P. Noll, op.cit. S.190.
20. P. Noll, op.cit. S.190f.
21. P. Noll, op.cit. S.148.
22. H. Popitz, Ueber die Präventivwirkung des Nichtwissens, Tübingen 1968.

23. Vgl. auch: K. Tiedemann, op.cit. S.367f.
24. U. Meyer-Cording, op.cit., S.151.
25. U. Meyer-Cording, op.cit., S.151.
26. OR Art. 362. Art. 361 erklärt übrigens auch Vorschriften als zwingend, die nur zum Teil dem Schutz des Arbeitsnehmers dienen.
27. OR Art. 1.
28. U. Meyer-Cording, op.cit. S.152.
29. F. Engels, Die Lage der arbeitenden Klasse in England, München 1973, S.200f.
30. Art. 17 BB über Massnahmen gegen Missbräuche im Mietwesen vom 30.6.1972.
31. U. Meyer-Cording, op.cit. S.132 bis 137.
32. U. Meyer-Cording, op.cit. S.25.
33. Vgl. P. Noll, op.cit. S.179, die "speziellen Materien".
34. Vgl. die Angaben bei P. Trappe, Die legitimen Forschungsbereiche der Rechtssoziologie, Einleitung zu Th. Geigers Vorstudien zu einer Soziologie des Rechts, op.cit. S.24. Ebenso E. Blankenburg, 1970: Recht als Kategorie sozialer Verhaltensregelmässigkeiten, in: Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie, Bd. 1, Bertelsmann, Bielefeld; J:P. Gibbs, Norms, The Problem of Definition and Classification, AJS Vol LXX, March 1961; R. König, Das Recht im Zusammenhang der sozialen Normssysteme, KZfSS, Sonderheft 11, Köln 1967; T. Parsons, Funktionen des Rechts und einige strukturelle Implikationen, in: KZfSS, Sonderheft 11. Diese Autoren stellvertretend für viele andere.

Bei P. Trappe op.cit. S.25f. wird in diesem Zusammenhang von "ausserrechtlichen Ordnungsgefügen" gesprochen.

35. Wobei dann erst noch nationale Unterschiede feststellbar wären, die zu einem 'Rechtsvergleich' führen würden. Bei Watzlawick et al. ist ein schönes Beispiel dieser Art aufgeführt: Menschliche Kommunikationen, Bern Stuttgart Wien, 1969, Auflage 1974, S.20f.
36. Bei P. Trappe, Zur Funktion sozialer Basisprozesse in der Verfassungswirklichkeit - Theoretische Ansätze, ZSR, neue Folge, Band 93 1974, Heft 3/4, Basel, S.284.
37. Ders. op.cit. S.289.
38. Ders. op.cit. S.291 und 289.
39. Ders. op.cit. S.283.
40. V. Aubert, Some Social Functions of Legislation, in: Sociology of Law, Hgb. V. Aubert, Harmondsworth, 1969, S.116ff, besonders S.119. In ähnlicher Art sind die Normen zu verstehen, welche bei Meyer-Cording, op.cit. S.134f. aufgezählt sind: Sie sind nicht Gesetze oder Rechtsnormen im üblichen Sinn, wirken aber sehr stark durch ihre quasi-Verbindlichkeit. Vgl. auch: P. Trappe, Soziale Norm, Normalität und Wirklichkeit, SSIP-Bulletin No 43, Basel 1976, S.145 und 153.

41. Vgl. beispielsweise das Problem des politischen Stils bei A. Bergstraesser, Zum Begriff des politischen Stils, in: Faktoren der politischen Entscheidung, Festschrift für E. Fraenkel, Hgb. G.A. Ritter und G. Ziebura, Berlin, 1963, S.42 und 44; W. Hennis, Zum Begriff und Problem des politischen Stils, in: Politik als praktische Wissenschaft, München 1968, S.238f und 244.
42. So bei V. Aubert, op.cit.
43. P. Noll, op.cit. S.186ff, besonders S.187, 190 und 191.
44. D. Baacke, Kommunikation zwischen Zwang und Freiheit, Ansätze einer pädagogischen Kommunikationstheorie, in: Kybernetikon, Neue Modelle der Information, München, 1971, S.51f.
45. P. Noll, op.cit. S.187.
46. P. Noll, op.cit. S.184.
47. Vgl. das Problem der schichtspezifischen Zeichenvorräte, K.H. Stahl, Kommunikation als sprachliches Problem und politische Aufgabe, in: Kybernetikon, op.cit., S.132ff und 142.
48. Vgl. dazu: P. Watzlawick et al., op.cit. S.61ff, besonders S.66 und 67.
49. D. Horn, Rechtswissenschaft und Kommunikationstheorie, in: ARSP 53, 1967, S.582ff.
50. I. Philipps, Interaktionsmodell und Normentstehung, zum Beitrag Talvcott Parsons' zur Rechtssoziologie, Diss. Saarbrücken, 1971, S.131.
51. U. Meyer-Cording, op.cit. S.134. Vgl. auch: P. Trappe, Soziale Norm..., op.cit. S.145.
52. Vgl. dazu auch den Ansatz von N. Luhmann: Rechtssoziologie, Reinbek bei Hamburg, 1972, S.100ff. Dort wo die Parallelität von Rechtsnormen und Sozialnormen vollständig und ungestört ist, kann "Struktur eines sozialen Systems, die auf kongruenter Generalisierung normativer Verhaltenserwartungen beruht" gesprochen werden (S.105). Allerdings fallen Rechtsnormen aus diesem Systeme, so dass gerade bei ihnen die Parallelität verloren geht; wirksam bleibt hingegen auch bei diesen Rechtsnormen die Qualität des Entscheidungsprogrammes (S.102).

LITERATURVERZEICHNIS

- Aubert V. (1969): Some Functions of Legislation. In: Sociology of Law, Aubert V. (Hg.). Penguin, Harmondsworth.
- Baacke D. (1971): Kommunikation zwischen Zwang und Freiheit. Ansätze einer pädagogischen Kommunikationstheorie. In: Kybernetikon, Neue Modelle der Information, München.
- Bergstraesser A. (1963): Zum Begriff des politischen Stils. In: Faktoren der politischen Entscheidung. Festschrift für E. Fraenkel, Ritter G.A. und Ziebura G. (Hg.), Berlin.

- Blaukenburg E. (1970): Recht als Kategorie sozialer Verhaltensregelmässigkeiten. In: Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie. Bd. 1, Bertelsmann, Bielefeld.
- Engels F. (1973): Die Lage der arbeitenden Klasse in England. W. Kumpmann (Hg.). Dtv, München.
- Geiger Th. (1964): Vorstudien zu einer Soziologie des Rechts. Luchterhand, Neuwied (3. Auflage).
- Germann A.O. (1968): Grundlagen der Rechtswissenschaft. Stämpfli, Bern (3. Auflage, 1975).
- Gibbs J.P. (1961): Norms, the Problem of Definition and Classification. In: AJS, Vol. LXX, March 1961.
- Hennis W. (1968): Zum Begriff und Problem des politischen Stils. In: Politik als praktische Wissenschaft. Hennis W. (Hg.), Piper, München.
- Horn D. (1967): Rechtswissenschaft und Kommunikationstheorie. In: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie, Nr. 53.
- König R. (1967): Das Recht im Zusammenhang der sozialen Normssysteme. In: KZfSS, Sonderheft 11.
- Luhmann N. (1972): Rechtssoziologie. Rowohlt, Hamburg.
- Parsons T. (1967): Funktionen des Rechts und einige strukturelle Implikationen. In: KZfSS, Sonderheft 11.
- Meyer-Cording U. (1971): Die Rechtsnormen. Mohr, Tübingen.
- Noll P. (1973): Gesetzgebungslehre. Rowohlt, Reinbek bei Hamburg.
- Philipps I. (1971): Interaktionsmodell und Normentstehung, zum Beitrag Talcott Parsons' zur Rechtssoziologie. Diss. Saarbrücken.
- Popitz H. (1968): Ueber die Präventivwirkung des Nichtwissens. Mohr, Tübingen.
- Schweizer R.J. (1977): Allgemeine Gesetzgebungsfragen aus der Sicht der Praxis. Vervielfältigtes Referat des Rechtssetzungs-Seminars.
- Stahl K.H. (1971): Kommunikation als sprachliches Problem und politische Aufgabe. In: Kybernetikon, München.
- Tiedemann K. (1974): Subventionskriminalität in der Bundesrepublik. Rowohlt, Reinbek bei Hamburg.
- Trappe P. (1964): Die legitimen Forschungsbereiche der Rechtssoziologie. In: Geiger Th.: Vorstudien einer Soziologie des Rechts. Luchterhand, Neuwied.
- Trappe P. (1974): Zur Funktion sozialer Basisprozesse in der Verfassungswirklichkeit - theoretische Ansätze. In: Zeitschrift für Schweizerisches Recht, neue Folge Band 93, Heft 3/4. Helbling, Basel.
- Trappe P. (1976): Soziale Norm, Normalität und Wirklichkeit. In: Bulletin des Sozialwissenschaftlichen Studienkreises für Internationale Probleme (SSIP), No. 43. Trappe P. (Hg.), Basel, S.144-161.
- Watzlawick P., Beavin J.H., Jackson D.D. (1971): Menschliche Kommunikation. Huber, Bern (4. Auflage 1974).

RECHTSSOZIOLOGIE: SOZIOLOGISCHE AUFKLÄRUNG
UNTER BEWÄHRUNGSDRUCK

Robert Hettlage

ZUSAMMENFASSUNG

Vielfach scheint die Rechtssoziologie den falschen Anschein zu erwecken, als könne sie dem Rechtspolitiker bei der praktischen Rechtspflege unmittelbar behilflich sein und ihm mit den nötigen Methoden und Informationen (Theorien und Daten) zu einer grösseren Entscheidungssicherheit verhelfen. Anhand einiger grundlegender Forschungslücken der Rechtssoziologie, vor allem hinsichtlich der Stellung des Rechts im Gesamtzusammenhang normativer Steuerung, wird gezeigt, dass sie hier augenblicklich kaum mehr als Forschungsprogrammatik, nicht aber direkt praktisch verwertbare Informationen zu bieten hat. Erst wenn sie sich über ihren fachspezifischen Wissensstand vorbehaltlos Rechenschaft ablegt, könnte künftige Kooperation mit der Rechtswissenschaft fruchtbarer als bisher werden.

RESUME

La sociologie du droit a souvent prétendu être une aide immédiate pour le juriste dans l'application du droit. Elle affirmait disposer des méthodes et des informations (théories et données) nécessaires pour offrir au juriste une sécurité de décision plus grande. En montrant quelques lacunes de la recherche, notamment en ce qui concerne la position du droit dans le contexte global des systèmes normatifs, il devient alors apparent que pour le moment la sociologie du droit n'offre guère plus que des programmes de recherche et propose rarement des informations utilisables directement dans la pratique. Ce n'est qu'en montrant clairement les limites actuelles du statut scientifique de la sociologie du droit que la coopération future avec les sciences juridiques pourra devenir fructueuse.

Im Zuge der neueren Curriculum-Forschung ist auch die Rechtswissenschaft einer Neubewertung unterzogen worden: Um Rechtswissenschaft davor zu bewahren, zur reinen Rechtskunde zu verkommen, und um ihr die beanspruchte Wissenschaftlichkeit zu garantieren, sei sie aus ihrer "formalistischen Realitätsdistanz" zu befreien und sozialwissenschaftlich neu zu orientieren. Durch Bezug von Geschichte, Oekonomie, Politologie, Psychologie und vor allem Soziologie würde die herkömmliche Jurisprudenz einem höheren Legitimationsdruck unterstellt und aus ihrer Schein-Autonomie herausgelöst (Rottleuthner, 1973, S.8ff und S.21ff.). Dieser Analyse haben sich auch manche Juristen angeschlossen (Jäger H., 1970, S.98ff.; ebenso Wassermann R., 1975, S.9ff.). Sie sind gleichfalls der Ansicht, dass die Rechtswissenschaft aus der "von der Sozialwirklichkeit menschlicher Konflikte abgelösten Eigenwelt" (Jäger H., op.cit., S.107) herausgeführt werden müsse. Der Rechtssoziologie wird die besondere Korrektiv-Funktion zugeschrieben, die bisher vernachlässigte soziale Realität, die rechtstatsächlichen "Lebenssachverhalte", klarzulegen.

I. DER RUF NACH RECHTSSOZIOLOGISCHER "AUFKLÄRUNG"

Der immer stärker vernehmbare Ruf nach soziologischer Hilfestellung für die Rechtspflegeorgane (Richter, Staatsanwälte, Verteidiger, Kriminalbeamte etc.) ist, von einigen frühen Ausnahmen abgesehen, eine vergleichsweise neue Erscheinung. Noch bis vor kurzer Zeit dominierte vielmehr in Juristenkreisen die Angst vor einer "Soziologisierung" der Jurisprudenz, das Misstrauen, die Soziologie trete nicht mit dem Anspruch einer Hilfswissenschaft auf, sondern mische sich mit dem Hintergedanken - oder offen, wie bei Comte (1830) - in die rechtspolitische Diskussion, um die Rechtswissenschaft zu ersetzen. Nicht zuletzt deswegen bemühten sich viele Rechtstheoretiker - lange mit Erfolg - darum, auch theoretisch abzusichern, dass sie der Kooperation der Soziologie nicht bedürften. Hierin war der Rechtspositivismus führend. Für ihn bestand das Ziel der Jurisprudenz ausschliesslich darin, sich mit der Positivität, der auf dem Staatswillen beruhenden Rechtsnorm, zu befassen. Aehnlich Kelsen's "reine Rechtslehre", die sich nur darum bemüht, eine Grundnorm zu finden, aus der alle anderen ableitbar sind. Dazu gehören aber auch all die legalistischen Auffassungen, die glauben, dass sich das soziale Leben durchgängig in Gesetzesform fassen liesse. In allen Fällen wurde der Rechtssoziologie entweder die theoretische Berechtigung oder die praktische Relevanz abgesprochen.

Im letzten Jahrzehnt trat eine entscheidende Wendung ein. Immer deutlicher begann sich die Auffassung durchzusetzen, dass "eine juristische Tätigkeit ohne Berücksichtigung der einschlägigen sozialen Sachverhalte unsachgemäß" (1) sei, diese komplexen "Realien" aber von keiner juristischen Teildisziplin hinreichend untersucht würden. Angesichts der "Einsichten in die Fragwürdigkeiten des Rechtserzeugungsprozesses" erhebt Eichenberger deshalb die Forderung nach einer den sozialen Kontext mitberücksichtigenden, neuen Rechtssetzungslehre (1971, S.381ff.). Dabei wird der Rechtstatsachenforschung (Nussbaum) in Bezug auf Anwendung und Fortbildung des Rechts erhöhte Bedeutung zugemessen. Rechtssoziologie wird heute deswegen nicht mehr nur als "legitimer" Denkansatz für alle Zweige der Rechtswissenschaft angesehen, sondern sogar als höchst wünschbare Hilfswissenschaft, um die rechtstatsächlichen Entscheidungsgrundlagen zu ermitteln und den Effektivitätsgrad getroffener Entscheidungen abzuschätzen.

Die Erwartungen an die Rechtssoziologie scheinen manchmal sogar eine Eigendynamik entwickeln zu wollen, als sei diese Disziplin nun fähig, das arg erschütterte Selbstverständnis des Juristen wiederherzustellen und ihm seine verlorene Entscheidungssicherheit durch eine neue, soziologische "Weltgewissheit" (2) zu restituieren. Geradezu "gnostisch" wird die Erwartung, die beschreibende Rechtssoziologie könne etwa anhand von (Dauer-)Umfragen das soziale Leben, sofern es rechtlich relevant ist, nicht nur etwas genauer erfassen, sondern sogar bis ins Letzte ausleuchten, oder, eine funktionelle Rechtssoziologie sei fähig, die Interdependenzen zwischen sozialer Umwelt und Rechtsordnung so vollumfänglich auszubreiten, dass es dem Rechtspolitiker ein Leichtes werde, mit diesem Grundlagen- und Detailwissen versehen, immer genau zu entscheiden, welche sozialen Ziele mit welchen rechtlichen Mitteln zu erreichen sind. Hier gerät die Rechtssoziologie unter einen "Bewährungsdruck" (Rotter F., 1974, S.16), dem sie mit Sicherheit nicht gewachsen ist.

An dieser Lage ist die Rechtssoziologie zum Teil nicht ganz schuldlos. Um die lange verweigerte Anerkennung und Aufmerksamkeit zu finden, hat sie den fälschlichen Eindruck ihrer Leistungsfähigkeit sogar noch potenziert. Mit dem Mut desjenigen, der den Wahrheitsbeweis für seine Behauptungen vermutlich doch kaum wird antreten müssen, hat sie sich Einlass in den Bereich der Rechtswissenschaft mit dem Versprechen verschafft, sie stellte die benötigten Methoden und Informationen (Theorien und empirische Daten) bereit, deren der Jurist dringend bedürfe, um "realistisch" entscheiden zu können. Rechtssoziologie könne mit dem Anspruch

auftreten, nicht nur "das soziale Leben auf seine Beziehungen zu den Rechtsnormen hin" (Kantorowicz H., 1962, S.118) zu untersuchen, wie Kantorowicz noch unprätentiös formuliert hatte, sondern sogar, "die volle gesellschaftliche Wirklichkeit des Rechts" zu erfassen (Gurvitch G., 1974, S.40).

Noch vielversprechender war das Angebot, die "in der Soziologie überhaupt gewonnenen Erkenntnisse anzuwenden, um soziale Probleme - individuelle und allgemeine - zu lindern" (Lautmann R., 1971, S.13) und damit bei der Formulierung von Gesetzestexten, der Vermittlung von Rechtsnormen oder der Entwicklung neuer Technologien zur Entlastung des Gesetzgebers mitzuhelfen (3). Dass solches jeweils nur unter Rezeption des aktuellen soziologischen Forschungsstandards möglich ist, wurde nicht deutlich unterstrichen. Wie es um diesen bestellt ist, blieb im Dunkel. Leicht verunsichert durch die unerwartet positive Reaktion seitens der Rechtswissenschaft kamen dann doch bald die ersten zaghafte Warnungen, durch die Dienste des Rechtssoziologen würden die Aufgaben des soziologisch arbeitenden Juristen nicht etwa leichter, sondern eher komplexer, denn mehr Daten und Alternativen würden sein Entscheidungsproblem nur vergrößern (Lautmann R., 1971, S.25). Diese Warnungen blieben aber ungehört, zumal immer noch die Unterstellung erhalten blieb, dass die versprochenen Daten sozusagen auf Abruf bereit stünden. Heute, da die Rechtssozioologie sich dem Wahrheitsbeweis für ihre Behauptungen kaum mehr entziehen kann, merken die Juristen, dass sie vergessen, die Versprechungen "cum granu salis" zu nehmen, und die Soziologen, dass sie nur ungenügend gerüstet sind, die Herausforderung inter- oder wenigstens multidisziplinärer Zusammenarbeit anzunehmen.

II. SCHWIERIGKEITEN RECHTSSOZIOLOGISCHER AUFKLÄRUNG

1. Schwierigkeiten im Vorfeld: der wissenschaftliche Kommunikationsprozess

Da ist auf der einen Seite die schon sprichwörtliche Sprachartistik mancher Soziologen mit der bestimmte, oftmals bescheidene Erkenntnisse an den Juristen "verkauft" werden, so als ob ihr geistiger Rang an der Exklusivität möglicher Kommunikationspartner gemessen würde (Berger P.L., 1971, S.24). Damit es selbst über diese Erkenntnisse zu einer Verständigung kommen kann, müssten vorab die gröbsten Sprachbarrieren der verschiedenen "Kunstsprachen" abgebaut werden. Das gilt im besonderen für die Sprache mancher soziologischer Richtungen - etwa der Kritischen Theorie

oder des Neo-Funktionalismus - deren Schwerfälligkeit und Abstraktionsniveaus geradezu kontraproduktive Wirkungen haben. Sie stellen "für den Juristen, der konkrete Gegenstände entschieden oder geändert sehen will, keine Empfehlung" dar... "Diese Sprache ist jeder heute geübten gesellschaftlichen Praxis und einer angestrebten 'gütigeren' gesellschaftlichen Praxis unangemessen". (Naucke W., 1970, S.91). Das Angebot der Soziologie an die Rechtswissenschaft, Hinweise über die "optimalen Verwendungsmöglichkeiten von Sprachelementen" (4) zu liefern, dürfte kaum grossen Widerhall finden, solange die kommunikativen Funktionen der eigenen soziologischen Wissenschaftssprache in Zweifel gezogen werden. Sozio-linguistische Studien über Konnotationen, über das Verhältnis von expressiven, deskriptiven und impressiven Gehalten (Ossowski, 1973, S.206) der Gesetzessprache dürften eher als Zumutung oder Ablenkungsmanöver gewertet werden, solange nicht einer angemessenen Fachsprache, sondern vielmehr einer hochstilisierten Kunstsprache gehuldigt wird. Bevor über das gemeinsame "Repertoire" an Vorstellungen, Kenntnissen etc. zwischen Normsender und Normempfänger befunden wird, müsste erst einmal die unbestreitbare "Informationskrise" unter den kooperierenden Wissenschaften behoben sein. Allerdings trifft der Vorwurf beileibe nicht nur die Soziologie. Auch dem Juristen kann vielfach angelastet werden, die Möglichkeiten einer Normalsprache nicht auszuschöpfen (Jäger H., op.cit., S.107).

Zum Vorfeld ungelöster wissenschaftlicher Kommunikation gehört auch die für manchen Soziologen enttäuschende Erfahrung, dass er bei der Lösung juristischer Sachfragen nur kompetent mitwirken kann, wenn er vertiefte Kenntnisse der überaus stark vorstrukturierten Rechtsproblematik, der Begrifflichkeit und des Standes praktischer Erörterungen und Erfahrungen mitbringt. Wenn soziologische Überlegungen nicht als vom Standpunkt des praktischen Juristen unergiebig angesehen werden sollen, muss dieser Stand der Entwicklung in Einzelheiten rezipiert werden (Naucke W., a.a.O., S.88). Auch ein ideologiekritisches Erkenntnisinteresse kommt um diese Haltung nicht herum. Diese unbequeme Vorarbeit mag lange Zeit den Ausschlag für das nur peripherie Interesse vieler Soziologen an der Rechtsthematik gegeben haben.

2. Zentrale Schwierigkeiten: die Forschungslücken der Rechtssoziologie

Ins Zentrum des Kommunikationsprozesses zwischen Rechtswissenschaft und Soziologie stösst die Frage nach dem sachlichen Beitrag rechtssociologischer Forschung hinsicht-

lich der Anwendung und Fortbildung des Rechts. Ein Blick auf die institutionellen Grundlagen rechtsssoziologischer Lehre und Forschung (nicht zuletzt der Schweiz) zeigt, dass auch von dieser Seite die bisherigen Erwartungen zurückgenommen werden müssen. Auf der einen Seite liegt das eben daran, dass die juristischen Fakultäten die Integration sozialwissenschaftlicher Aspekte nicht nur nicht gefördert haben, sondern der Soziologie den Zutritt lange verwehrt hielten. Noch heute wird ihr gesamthaft betrachtet bemerkenswert wenig Raum zugestanden. Zum anderen haben sich bis heute auch verhältnismässig wenige Soziologen dem rechtsssoziologischen Bewährungsdruck gestellt. (Wie weit sich beide Aspekte gegenseitig bedingen, soll hier nicht weiter untersucht werden.)

All das heisst nicht, dass nicht manche Bereiche der Rechtsssoziologie heute bereits eine gewisse Forschungstradition besitzen. Zwei Bereiche verzeichnen einen eindeutigen Entwicklungsvorsprung:

- 1) Untersuchungen über juristische Institutionen und die Tätigkeit des Rechtsstabes, etwa über
 - den Prozess richterlicher Entscheidungsfindung (Shapley, Shubik, Zeisel, Strodtbeck, Everson, u.a.)
 - die Analyse der Anwaltsrolle (Blaustein, Porter, Rüschmeyer),
 - die soziale Rekrutierung der Juristen (Kaupen, Rasehorn, Dahrendorf).
- 2) Untersuchungen über Ursachen und Wirkungen abweichenden Verhaltens, mit besonderem Blick auf die Erforschung der Jugenddelinquenz. So sind heute eine Fülle von Theorieansätzen und empirischen Daten verfügbar über
 - das Erlernen kriminellen Verhaltens (Sutherland, Cressey u.a.)
 - die Stigmatisierung von Aussenseitern (Goffman),
 - die Eigenheiten von Subkulturen (Riemer, Klemmer),
 - und die Ettikettierung abweichenden Verhaltens (Sack, Rubington, Weinberg) (5).

Diese Schwerpunktbildung rechtsssoziologischer Forschung hatte umgekehrt die Folge, dass eine Reihe von Bereichen der Rechtsssoziologie sich noch weitgehend ausserhalb wissenschaftlicher Bemühungen oder gesicherter Ergebnisse befinden. Zu diesen Forschungslücken gehören so wichtige Themenkreise wie. (6)

- die Situation des Normempfängers (Rechtsadressaten) in der "verrechteten" Gesellschaft,
- die Stellung des Rechts im Gesamtzusammenhang verschiedener normativer Steuerungssysteme,
- die Form und Funktion sozialer Normen in und für gesellschaftliche Einheiten und ihre Subsysteme,
- und die Entstehung und der Wandel sozialer Normen.

Hier kann die Soziologie dem Rechtspolitiker bisher kaum integrierte Projekte oder integrierte Resultate für die interdisziplinäre Zusammenarbeit anbieten. Der Rechtssetzer kann hierfür in der heutigen Situation daher kaum praktischen Beistand erwarten. Zudem kommt auch auf der Ebene theoretischer Rechtssoziologie hinzu, dass es sich überaus schwierig gestaltet, die verschiedenen Theorieansätze und Fragestellungen auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen. Angesichts der Diffusität, Weitläufigkeit und Komplexität des Forschungsgegenstandes ist dies auch nicht weiter verwunderlich. Immerhin würde es dem Grundsatz der wissenschaftlichen "Bilanzwahrheit" widersprechen, wenn die Soziologie weiterhin an der Behauptung festhalten würde, sie könnte dem Rechtspolitiker die (d.h. unterschwellig: alle) benötigten sozialwissenschaftlichen Informationen vermitteln. Da wäre es schon ehrlicher, zu hoch geschraubte Aufklärungs-Erwartungen selbst zu bremsen und sich dem auf die Dauer sowieso unvermeidbaren Prozess veränderter Fremd- und Selbsteinschätzung zu stellen.

III. "RECHTSNORM UND RECHTSEFFEKTIVITÄT": EIN BEISPIEL SOZIOLOGISCH UNBEWÄLTIGTER KOMPLEXITÄT

Dass die Rechtssoziologie augenblicklich zu einer Reihe grundlegender juristischer Gestaltungsfragen eher Forschungsprogramme, denn gesicherte Forschungsergebnisse anzubieten vermag, lässt sich am Beispiel der Effektivität von Rechtsnormen illustrieren:

1. Ordnungsgewissheit zwischen Informationspolitik und Normdistanz

a) Ordnungsgewissheit und Informationsdistanz

Effektivität der Rechtsnorm kann nur garantiert sein, wenn der Normadressat den Norminhalt kennt. Dies klingt selbstverständlich. Sicherlich liesse sich mit den heutigen Methoden empirischer Sozialforschung aufzeigen, dass diese "Ordnungsgewissheit" erhebliche Lücken aufweist. Tatsächlich fehlen bis heute aber verlässliche Informationen darüber, in welchen Lebensbereichen und sozialen Schichten die Informationsdistanz (graduell dargestellt) typisch ist, welche Informationsselektion vorgenommen wird und welche Ersatzmechanismen in Form von Stereotypen, Vorurteilen u.ä. Platz greifen.

Sicherlich kann die Soziologie auch darauf verweisen, dass die (vermutete) Informationsdistanz mit der Tendenz moderner Gesellschaften zusammenhängt, ehemals frei gestaltete Bereiche stärker zu "verrechtlichen". Er kann auch die Gefahren dieser Gesellschaftspolitik für anomisches Verhalten, für neue "Klassenspaltungen" zwischen Trägern von Information und den mit Information Überschütteten (Schelsky H., 1975, S.122, 127, 133) hinweisen. Die indirekte praktische Wichtigkeit solcher und ähnlicher Analysen ist unbestritten, da sie den Rechtspolitiker auf soziale (und nicht nur rechtstechnische) Belastungsgrenzen aufmerksam machen. Direkt ist ihm damit aber keine Hilfe geboten, um die Flut von Rechtsnormen, die "Gesetzesinflation" (7) einzusämmen.

Wie Gersbach richtig unterstreicht, dürfte eine verstärkte Informationspolitik (etwaiger Rechtsvermittler) dieser Inflationserscheinung kaum einen Riegel vorschieben können, da sie nicht an deren Wurzel ansetzt. Sucht der Soziologe dann nach Entlastungsmechanismen auf anderer, vorrechtlicher Ebene, dann stösst er auf ein gänzlich offenes Forschungsproblem: das Verhältnis von Rechts- und Sozialnorm.

b) Ordnungsgewissheit, Normdistanz und Legitimationsdefizit

Geht man von der Hypothese aus, dass der Informationsdistanz primär eine Kluft zwischen Bewertungsmassstäben und Verhaltenserwartungen, also eine Normdistanz, zugrunde liegt (8), dann musste sich der Rechtssetzer auf die Kenntnis schicht- oder sogar gruppenspezifischer Verhaltensregulierungen stützen können. Ein solcher Beitrag zu einer differentiellen Theorie und Empirie der "Rechtserfahrung" steht aber noch aus.

Ansätze lassen sich dazu aus der Rechtsethnologie bzw. den Untersuchungen über subkulturelle Eigenarten gewinnen. Dort gemachte Erfahrungen zeigen, dass Legalität nicht selten des nötigen "Legitimitätsglaubens" entbehrt. Potenziert durch den übermäßigen Steuerungswillen der Zentralmacht und der sich laufend verringerten "Halbwertzeit" von Gesetzen, kann ineffektive rechtliche Normierung durchaus daran liegen, dass die offiziell statuierten Verhaltensregulierungen unter fundamentalen Legitimationsdefiziten leiden, die sich in notorischer Rechtsfremdheit oder sogar bewusster Gesetzesunterwanderung durch die Bevölkerung oder bestimmte ihrer Gruppierungen äußern. Teilweise mag dahinter auch die negative Erfahrung beim Zugang zu bestimmten Institutionen oder Rechtsvermittlern stecken. In bestimmten Kulturen des Mittelmeerraums hat sich diese Situation zum heute vielleicht gravierendsten Hindernis der Rechtspolitik ausgewachsen.

Es wäre überheblich, die Problematik der Normdistanz als "exotisch" abtun zu wollen. Obwohl die Verhältnisse in den uns umgebenden Gesellschaftsformationen auf den ersten Blick doch ganz andere zu sein scheinen, dürfte es nicht schwer fallen, auch hier Ansätze zu staatlicher Legitimationsschwäche aufzudecken. Möglicherweise geraten komplexe Industriegesellschaften mit ihren intransparenten und nur mehr schwer kontrollierbaren Entscheidungsvorgängen mit einer gewissen Zwangsläufigkeit in solche Legitimationskrisen, die die Effektivität von Rechtsnormen zu Fall bringen.

Wie lange die im allgemeinen hohe Steuermoral des Schweizers noch als eines der möglichen Gegenbeispiele heranzuziehen ist (vgl. Gersbach), kann heute nicht abschliessend beantwortet werden. Jedenfalls geben Schmölders' Untersuchungen zur ökonomischen Verhaltensforschung zu denken, wonach in allen hochentwickelten Ländern der gemeinsame Grundbestand an anerkannten gesellschaftlichen Regeln im Schwinden begriffen ist. Seine Typologie des "verlorenen Untertans", die auch den "Antibürger" einschliesst, deutet in diese Richtung (vgl. Schmölders G., 1971, S.144ff.).

Wenn es zutrifft, dass Rechtseffektivität primär da gewährleistet ist, wo Rechtsnormen von bestimmten - in Konvention, Sitte und Brauch herausgebildeten - Sozialnormen unterstützt werden, dann dürfte das juristische Problem der Normvermittlung - entgegen Gersbach's Ansicht - nur in sehr geringem Ausmass durch Verwertung der Erkenntnisse der Massenkommunikations- und Lerntheorie zu steuern sein. Erfolgsversprechender ist da schon sein Vorschlag, die Sozialnormen selbst auf ihre möglichen Effekte und Hilfen hin zu untersuchen.

Als erstes wäre dann zu prüfen, wie sich in der jeweils zu untersuchenden Gesellschaft "spontane normative Fakten", die "Urquellen ... der Positivität allen Rechts" (Gurvitch G., op.cit., S.41) manifestieren. Ihre katalysatorische Wirkung hinsichtlich der Rechtsnormen offenbart sich am ehesten dann, wenn bestimmte Norm- und Verhaltenskonflikte zwischen legaler und tatsächlicher Ordnung auftreten bzw. wenn sich gewisse subkulturelle Denk- und Verhaltensmuster als überaus resistente "Daten" erweisen (Sack F., 1971, S.261ff.), die eine dem Recht ähnliche Voraussehbarkeit "sozialer Reaktionsrisiken" (Geiger T., 1970, S.119) bewirken. Daraus wird ersichtlich, dass ein rechtlicher Ueberbau ohne vorrechtliche Stabilisierungselemente sich nur schwer als gültige, effiziente Handlungsanweisung verankern kann. Ganz deutlich wird dieser Zusammenhang in den sogenannt primitiven Gesellschaften, in denen formal organisierte Rechtsinstitutionen und ausdrücklich statuierte, "gesetzte" Rechtsregeln kaum verbreitet sind und sich die Verhaltensnormierung überwiegend auf vorrechtliche Dispositionen zur Ordnungssicherung abstützt.

Dass eine bestimmte "Rechtskultur" (Riegel K.-G., 1972, S.321-326) sich überhaupt erst aus dem spezifischen Verhältnis von Rechts- und Sozialnormen bestimmen lässt, scheint in unseren "verrechtlichten" Gesellschaften zeitweise in Vergessenheit geraten zu sein. Dennoch hatte Lassalle schon vor über 100 Jahren darauf aufmerksam gemacht, als er schrieb: "Wo die geschriebene Verfassung nicht der wirklichen entspricht, da findet ein Konflikt statt, ... bei dem unbedingt auf die Dauer die geschriebene Verfassung, das blosse Stück Papier, der wirklichen Verfassung ... erliegen muss." (Lassalle F., 1958, S.48).

Natürlich hat die Tatsache, dass beide Formen unterschiedlich institutionalisierter Handlungsanweisungen in der praktischen Rechtssetzung und -anwendung eng verbunden sind, in die rechtswissenschaftliche Literatur Eingang gefunden. Die Polarität von "Recht und Wirklichkeit" wurde aber vorwiegend auf eine Gegenüberstellung von Gesetzesinhalt und Justizpraxis verkürzt. Weniger Aufmerksamkeit wurde dem Problem gewidmet, wie Gesetzesinhalte eine (sub-) kulturspezifisch unterschiedliche Auslegung, Billigung und Anwendung erfahren. Erst wenn dieser Hintergrund der sozialen Wirklichkeit in sehr differenzierter Weise miterfasst ist, kann entschieden werden, ob das Sozialnormensystem in seiner Gesamtheit oder in bestimmten Teilespekten (jeweils bezogen auf soziale Teilbereiche) komplementäre oder substitutive Wirkungen hervorbringt. Davon hängt es schliesslich ab, ob und in welchem Umfang die Rechtsnormen Geltungschancen besitzen. Dieses rechtssoziologische Fundamentalproblem ist bisher nur in Ansätzen erforscht.

Unter der Annahme, dass Rechtsnormen durch vorrechtliche Regulierungen gestützt werden, ist die Ueberlegung nahe liegend, ob letztere nicht Entlastungsaufgaben für die überforderte Gesetzgebung übernehmen könnten. Die schon angedeutete Sanktionskraft sozialer Normierung, etwa des Gruppendrucks, deutet in diese Richtung. Ein Blick auf bestimmte Arten des berufsspezifischen "Dienstcharakters" wie es sich in Handwerksgesinnung, Beamtenethos etc. äusserte, zeigt ebenfalls, dass solche Reaktionsmuster unter bestimmten strukturellen Bedingungen Wirksamkeit erlangen und solche Entlastungsfunktionen ausüben können (Kluth H., 1965, S.13). Um aber unter den heutigen Bedingungen ein Aktionsprogramm für den Prozess der Rechtsfortbildung formulieren zu können, müsste vorab geklärt sein, ob die in Betracht gezogenen Sozialnormen jeweils u.a. folgende Bedingungen erfüllen:

- Klarheit der Regelung,
- Sicherheit der Sanktion,
- Verhältnismässigkeit sozialer Reaktion,
- Wirkungsgrad der Reaktion

- Unmittelbarkeit der Reaktion
- Art der sanktionsberechtigten Öffentlichkeit
- Instanzenweg
- Rekursmöglichkeiten etc.

Im Prinzip stellen sich dabei ähnliche Probleme, wie bei der Ausformulierung von Rechtsnormen und der Wirksamkeit rechtlicher Prozeduren, nur dass der Bereich der nicht formell proklamierten Normsätze viel diffuser und einer Erfassung schwerer zugänglich ist. Erst wenn geklärt werden kann, welche Sozialnormen unter welchen Bedingungen eine der Rechtsnorm äquivalente Ordnungszuversicht zu garantieren vermögen, dürfte sich der Rechtspolitiker dazu bereit finden, darüber zu sprechen, welche Rechtsnormen in einen solchen Substitutionskatalog aufzunehmen seien.

2. Rechtseffektivität und soziale Basisprozesse

Nach dem bisher Gesagten dürfte es schliesslich nicht ausreichen, sich - wie Gersbach auch betont - allein auf die engere Verknüpfung von Rechts- und Sozialnormen zu konzentrieren, um Rechtseffektivität zu sichern. Der gesamte Bereich vorrechtlicher Regulierung ist selbst wieder in "vornormativen" Strukturen verhaftet, in bestimmten "Tiefenschichten des sozialen Seins" (Gurvitch, a.a.O, S.19, 128ff., 148ff.), die mit dem Rechtsleben in mittelbarer, aber dennoch entscheidender Beziehung stehen. Diese grundlegenden Kristallisierungsgrade sozialen Lebens nennt Trappe "Basisprozesse" (Trappe, 1974, S.283-306).

a) Zur Bestimmung sozialer Basisprozesse

Soziologie und Sozialphilosophie haben von verschiedenen Ausgangspunkten her seit langem darauf hingewiesen, dass die Unterschiedlichkeit von Ordnungsgefügen eng mit divergierenden Reaktionsbereitschaften bzw. "Situationsdefinitionen" der Menschen zusammenhängen. Diese prägen ein bestimmtes Verhalten und ein normatives Klima, das die Grundlage für bestimmte vorrechtliche und rechtliche Normierungen darstellt.

Gurvitch spricht in diesem Zusammenhang von "allgemeinen Bedingungen, denen eine Manifestation der sozialen Wirklichkeit entsprechen soll, um ein normatives Faktum zu werden." Zu solchen Vorbedingungen zählen alle "Manifestationen der Soziabilität" relativ "unstrukturierter" Art sowie die Werte, Symbole und Zeichen (Gurvitch, op.cit., S.20 und 130). Auch Parsons' grundlegende Alternativen der Motivation, Wertorientierung und Handlungsinteressen, die "pattern variables", stehen in diesem Zusammenhang

(Parsons T., 1968, S.48ff., 57ff. und 67ff.). Diese das "Alltagshandeln" durchziehenden elementaren Prägungsmuster könnten der systemtheoretischen Sprachregelung folgend vielleicht als "Code-Funktionen" interpretiert werden.

Zu solchen "codes" für soziale Normierung rechnet Trappe alle Fragen des Stils, Takts, der Fairness, bestimmte Ehrenkodizes, aber auch die unmittelbaren sozialen Interrelationen, die interpretierbar belassenen sozialen Entscheidungen, die Arten der Konfliktlösung, der Kontrolle und des Partizipationsverhaltens (Trappe P., op.cit., S.288, 297, 300 und 305). All jene sozialen "Klimafaktoren" bilden einen vor-normativen subinstitutionellen "Mikrokosmos" (Gurvitch G., op.cit., S.155), der trotz seinen relativ schwachen, informellen und freien Verpflichtungsgrads erhebliche Auswirkungen auf den Effektivitätsgrad rechtlicher Normierung gewinnen kann.

Eigentliche Untersuchungen zu diesen sozialen Tiefenschichten oder "hidden structures" (Eisenstadt S.N. et al., 1976, S.273ff.) liegen bisher nicht vor. Die soziologische Forschung bietet dazu "no more than programmatic declarations and occasions for debate rather than direct contributions to research." (Eisenstadt S.N. et al., op.cit., S. 278). Erst wenn wirklich dazu gesicherte Ergebnisse bereitgestellt werden, liesse sich eine für den Juristen brauchbare Theorie der Norm- und Rechtserfahrung rekonstruieren.

Dem ersten Anschein nach sind unter dem Terminus "Basisprozesse" recht heterogene Erscheinungen subsumiert, die noch dazu einen klar unterscheidbaren "Ablauf" unterstellen. Allerdings muss man sich vor Augen halten, dass sich soziale Prozesse von sozialen Beziehungen wohl nur analytisch trennen lassen, Verhaltensabläufe den Beziehungsaspekt jeweils einschliessen, wenngleich sie den Aspekt des dynamischen Vorgangs betonen. Geht man davon aus, dann können die sozialen Basisprozesse als den elementaren Beziehungs- und Verhaltensmustern gleichwertig verstanden werden.

Im Anschluss an Homans (Homans G.C., 1972, S.59ff und 111ff.) - auf den sich Trappe u.a. auch beruft - lässt sich eine innere Strukturierung dieser "basic patterns" versuchen. Entsprechend dessen Dreiteilung der Verhaltenselemente in Handlungsmotive (sentiments), wechselseitige Beziehungen (interactions) und Tätigkeiten (activities), lassen sich für eine bestimmte "Rechtskultur" grundlegende ("basale") Bestimmungsgrößen angeben, nämlich Wert-, Beziehungs- und Handlungsmuster, die möglicherweise je nach Gesellschaft oder Subkultur variieren. Aus analytischen Gründen lässt sich der Wertaspekt weiter ausdifferenzieren in eigentliche Wertmassstäbe, individuelle und kollektive Erfahrungen und den daraus abgeleiteten Einstellungen und Haltungen (attitudes).

Schematisch ergäbe sich damit folgende innere Auffächerung der Basisprozesse:

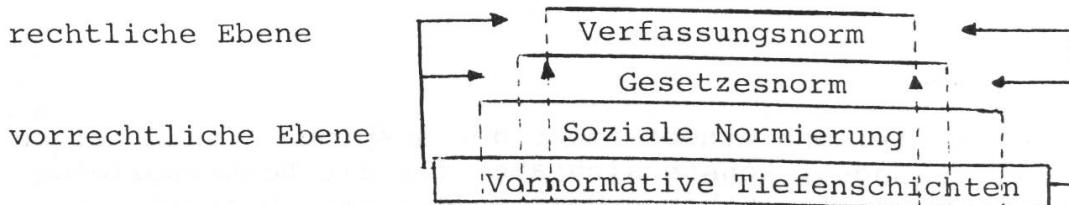
Sentiments	Grundwerte	Werte, Ideen, Ideologien, Symbole, Zeichen
	Grunderfahrungen	Hintergrundserlebnisse, "sedimentierte" Erfahrung (Husserl), Zeitverständnis, "Meinungsklima" (Becker)
	Grundhaltungen	Reaktionsbereitschaften, Habitus ("Tugenden"), Einstellungen, Attitüden
Interactions	Grundbeziehungen	Formen der Soziabilität, Verhaltens-typen, Interaktionsformen
Activities	Grundtätigkeiten	Teilnahme an Entscheidungen, Kontroll-vorgänge, Verantwortungsübernahme etc.

Diese Einteilung erhebt nicht den Anspruch grundsätzlich Neues zu sagen, könnte sich aber für die Rechtssoziologie insofern als fruchtbar erweisen, als sich hiermit ein Forschungsprogramm zur Untersuchung wichtiger Elemente von sozialen Tiefenstrukturen aufbauen liesse. Unmittelbar einsichtig ist, dass sich dazu eine Kooperation mit anderen Wissenschaften wie der Sozialphilosophie, Sozialpsychologie und Sozialanthropologie geradezu aufdrängt.

Bisher hat sich die Rechtssoziologie an dieses überaus komplexe Faktorenfeld noch nicht herangewagt. "Mangels formaler Vorarbeiten, aber auch inhaltlicher Fixierung" (Trappe P., op.cit., S.296) können dem Rechtssetzer bisher keine praktisch verwendbaren Informationen bereitgestellt werden. Das ist auch nicht weiter verwunderlich, da sich hier soziale Komplexität kaum sinnvoll reduzieren lässt. Ein Vorwurf trifft die Rechtssoziologie nur, sofern sie behauptet oder auch nur den Anschein erweckt, als könnte sie zu diesen Aspekten der Normbildung und Rechtseffektivität augenblicklich mehr als nur vage Hinweise liefern.

b) Zur Vermittlung zwischen sozialen Tiefenstrukturen und Rechtsnormen

Aehnliches gilt für die Frage, wie Basisprozesse in der rechtlich verfassten Ordnung wirksam werden. Eine nicht unerhebliche Aufgabe der Soziologie müsste es sein zu zeigen, in welcher Form die "basic patterns" in die Rechtswirklichkeit eingehen. Die Annahme eines Stufenbaus mit vornormativen Prägeformen an der Basis und darauf errichteten Sozial-, Gesetzes- und Verfassungsnormen hat nicht genügend Aussagewert. Die darin enthaltene Vorstellung eines gradlinig von unten nach oben verlaufenden Filterungs- (oder Verdichtungs)prozesses könnte sich sogar als falsch erweisen. Denn es mag durchaus sein, und vieles spricht dafür, dass in diesem Prozess bestimmte Stufen übersprungen werden und manche "patterns" in bestimmten Normbereichen dadurch erhöhte Geltung erlangen. An der viel diskutierten Beziehung zwischen Grundwerten und Verfassungsnormen dürfte sich dies unschwer illustrieren lassen. Ebenfalls zu untersuchen wäre, ob sich die Wirkungen der Basisprozesse von Stufe zu Stufe abschwächen. Die strukturellen Bedingungen für die eine oder andere Variante wären jeweils genauer herauszuarbeiten.



All diese Ueberlegungen sind von Bedeutung um herauszufinden, ob die Institution des Rechts über die nötigen Verarbeitungskapazitäten verfügt, um den Informationsfluss offen zu halten, ferner, um darüber Aufschluss zu gewinnen, inwieweit der heute gängige Vorwurf des puren Rechtsformalismus berechtigt ist, und schliesslich, um zu sehen, wie weit ein Rechtssystem Devianz mitproduzieren muss, weil Basisprozesse und Sozialnormen sich als "kontraproduktiv" erweisen.

Auch von hier aus müsste die Frage der Entlastung des Rechtssystems angegangen werden. Vermutlich wäre für die Effektivität der Rechtsnormen viel gewonnen, wenn jene Basisprozesse gestärkt würden. Dies schon deshalb, weil es sich dabei vielfach um Selbstregulierungsvorgänge in überschaubaren, und noch gestaltbaren sozialen Bereichen handelt. Deshalb handelt es sich auch nicht nur um eine Aufgabe der "moral suasion", sondern ebenfalls um ganz handgreifliche strukturelle Massnahmen zur Stärkung sozialer Grunderfahrungen. Die Theorie der "autonomen Kleinräume" auf genossenschaftlicher Basis deutet in diese Richtung (Gasser A., 1976).

Es scheint zu einer der vitalen Fragen komplexer Gesellschaften zu werden, ob und in welchem Ausmass sie die Stärkung bzw. Rückgewinnung solcher autonomen Räume, die auch Verantwortungsbereiche sind, zulassen oder fördern. Der in der Rechtswissenschaft eingeführte Terminus der "Rechtskultur" wäre unter dieser Rücksicht um den Begriff der "Normkultur" zu erweitern.

Auch für die Rechtssoziologie gilt in wesentlichen Bereichen Bahrdt's generelle Zustandsbeschreibung der Sozialwissenschaften: "... bei Licht besehen sind es - auch bei bester Kommunikationslage in der Wissenschaft, die in den Sozialwissenschaften nicht vorliegt - nur wenige Ausschnitte aus dem Leben unserer Gesellschaft, über die man, gemessen am Anspruch auf Wissenschaftlichkeit, wirklich genau und sicher Bescheid weiss." (Bahrdt H.P., 1969, S.10).

Der Firnis falscher Erwartungen und Selbstdarstellungen kann diese Kommunikationslage nur verschlechtern; er eröffnet nicht interdisziplinäre Kooperation, sondern verschüttet sie. Denn erst an der Problematisierung des fachspezifischen Wissenstands werden die möglichen Forschungsgegenstände und die der Kooperation bedürftigen Bereiche deutlich.

Robert Hettlage
Unterer Batterieweg 140
4059 Basel

ANMERKUNGEN

1. Vgl. Wissenschaftspolitik. Mitteilungsblatt der schweizerischen wissenschaftspolitischen Instanzen 1(1972) 3, S.14.
2. Dieser Begriff ist der bekannten phänomenologischen Terminologie von E. Husserl entnommen.
3. So etwa die abschliessende Aufgabenskizze der Soziologie zum Thema Rechtseffektivität bei H. Gersbach: Sicherung und Steigerung der Effektivität von Rechtsnormen - eine Aufgabe der Soziologie? in dieser Nummer der Schweizerischen Zeitschrift für Soziologie. Sein Aufsatz hat mich hauptsächlich zu meinen kommentierenden und ergänzenden Betrachtungen angeregt.
4. Vgl. Gersbach, op.cit. Selbstverständlich wird die Notwendigkeit einer angemessenen Fachsprache nicht bestritten.
5. Die Liste der aufgeführten Namen trägt nur Hinweischarakter; eine gute Ueberblicksstudie über den heutigen Stand der amerikanischen Devianzforschung findet sich bei Malherbe N.: Les tendances récentes de la sociologie de la déviance aux Etats-Unis. Origine et orientations générales. In: Schweiz. Zeitschrift für Soziologie, 3(1977) 2, S. 145-184.

6. Vgl. auch den Hinweis bei Hufnagel G.: Recht und Gesellschaft. Zur Einleitung. In: Sozialwissenschaftliche Information für Unterricht und Studium, 6)1977)1, S.1
7. Vgl. Stern K.: Von den Bedingungen der Freiheit. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung, Nr. 284, vom 8.12.1975. Dieser Begriff ist mittlerweile in den allgemeinen Sprachgebrauch übergegangen.
8. Anmerkungen dazu bei Lautmann R., op.cit. S.75.

BIBLIOGRAPHIE

- Bahrdt H.P. (1969): Ratschläge zum Studium der Sozialwissenschaften. Zur Einführung. In: MacKenzie N. (Ed.): Führer durch die Sozialwissenschaften. München, S.7-14.
- Berger P.L. (1971): Einladung zur Soziologie. Eine humanistische Perspektive. München.
- Comte A. (1830): Cours de philosophie positive. 4e part, Paris, 1968.
- Eichenberger K. (1971): Präsidialadresse. In: Zeitschrift für Schweizerisches Recht, N.F., Bd. 90 (1971), II. Halbband, H.5, S.367-385.
- Eisenstadt S.N., Curelaru M. (1976): The Form of Sociology. Paradigms and Crises. New York, London, Sidney, Toronto.
- Gasser A. (1976): Staatlicher Grossraum und autonome Kleinräume. Gemeideautonomie und Partizipation. (Gesammelte Aufsätze). Social Strategies, Vol. 1, Basel.
- Geiger Th. (1970): Vorstudien zu einer Soziologie des Rechts. Neuwied/Berlin, 3. Aufl.
- Gersbach H.U. (1978): Sicherung und Steigerung der Effektivität von Rechtsnormen - eine Aufgabe der Soziologie? In: Schweizerische Zeitschrift für Soziologie, 4. Jg, No 1.
- Gurvitch G. (1974): Grundzüge der Soziologie des Rechts. Darmstadt/Neuwied, 2. Aufl.
- Homans G.C. (1961): Elementary Forms of Social Behavior. New York.
- Homans G.C. (1972): Theorie der sozialen Gruppe. Opladen, 6. Aufl.
- Hufnagel G. (1977): Recht und Gesellschaft. Zur Einleitung. In: Sozialwissenschaftliche Informationen für Unterricht und Studium, 6, 1, S.1f.
- Jäger H. (1970): Studienreform im Strafrecht. In: Neue Juristenausbildung. Berlin/Neuwied, S.98ff.
- Kantorowicz H. (1962): Rechtswissenschaft und Soziologie. Ausgewählte Schriften zur Wissenschaftslehre. Karlsruhe.
- Kelsen H. (1960): Reine Rechtslehre. Wien, Neubearbeitung.
- Kluth H. (1965): Amtsgedanke und Pflichtethos in der Industriegesellschaft. In: Hamburger Jahrbuch für Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik. 10. Jg, S.5ff.

- Lassalle F. (1958): Über Verfassungswesen. (Neudruck) Darmstadt.
- Lautmann R. (1971): Soziologie vor den Toren der Jurisprudenz. Zur Kooperation der beiden Disziplinen. Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz.
- Malherbe N. (1977): Les tendances récentes de la sociologie de la déviance aux Etats-Unis. Origine et orientations générales. In: Schweizerische Zeitschrift für Soziologie, 3. Jg, No. 2, S.145-184.
- Naucke W. (1970): Wissenschaftsbegriff-Rechtssoziologie-Rechtspraxis. Bemerkungen zu einem konkret-humanen juristischen Pragmatismus. In: Naucke W., Trappe P. (Hg.): Rechtssoziologie und Rechtspraxis. Neuwied/Berlin, S.79-124.
- Ossowski S. (1973): Die Besonderheiten der Sozialwissenschaften. Frankfurt.
- Parsons T. (1968): The Social System. New York, London, 4th ed. (1951).
- Riegel K.-G. (1972): Rechtskultur. In: Görlitz A. (Hg.): Handlexikon zur Rechtswissenschaft. Bd. 2, München, S.321-326.
- Rotter F. (1974): Verfassung und sozialer Wandel. Hamburg.
- Rottleuthner H. (1973): Rechtswissenschaft als Sozialwissenschaft. Frankfurt.
- Sack F. (1971): Die Idee der Subkultur. Eine Berührung zwischen Anthropologie und Soziologie. In: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie. Nr. 2, S.261ff.
- Schelsky H. (1975): Die Arbeit tun die anderen. Klassenkampf und Priesterherrschaft der Intellektuellen. Opladen.
- Schmölders G. (1971): Der verlorene Untertan. Verhaltensforschung enthüllt die Krise zwischen Staatsbürger und Obrigkeit. Düsseldorf, Wien.
- Stern K. (1975): Von den Bedingungen der Freiheit. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung, Nr. 284, vom 8.12.1975.
- Trappe P. (1974): Zur Funktion sozialer Basisprozesse in der Verfassungswirklichkeit. Theoretische Aspekte. In: Zeitschrift für Schweizerisches Recht, N.F., Bd.93, I. Halbband, H.3/4, S.283-306.
- Wassermann R. (1975): Strafjustiz mit menschlichem Antlitz. In: Aus Politik und Zeitgeschichte B 32/75, vom 9.August 1975, S.9ff.
- Wissenschaftspolitik. Mitteilungsblatt der schweizerischen wissenschaftspolitischen Instanzen, 1.Jg, 1972, H.3, S.5-17.

